

## **Satzung**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: Holistic Animal Resort
2. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
3. Er hat seinen Sitz in 35630 Ehringshausen-Niederlemp, Elgersweg 27
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

Zwecke des Vereins sind:

1. der Tierschutz, insbesondere der Schutz von Pferden und Nutztieren. Dieser Zweck soll durch die Aufnahme, die ganzheitliche physische, medizinische und psychische Betreuung, die artgerechte Versorgung und durch die überregionale Vermittlung von Pferden und Nutztieren in Not verwirklicht werden. Hierbei legt der Verein besonderen Wert auf die jeweiligen individuellen Umstände, durch die das Tier zum Notfall wurde, sowie den Zustand des Tieres und möchte gezielt dazu passende neue Besitzer finden.
2. Die Heranführung speziell von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen (insbesondere der neuen Eigentümer der Nottiere) an Themen rund um Pferde und Nutztiere. Diese Themen sind z. B. artgerechte Haltung, individuelle Fütterung, Kommunikation und richtiger Umgang mit dem Tier. Zur Vertiefung und Förderung dieses Zwecks werden dauerhaft Kurse, Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten und dafür die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Institutionen (z.B. Tierärzten, Kindergärten, Schulen, Zoos, Tierheime, andere Tierschutzorganisationen) angestrebt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtszuschale**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
6. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr.26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden. Dies erfordert einen Beschluss des Vorstandes durch einfache Mehrheit.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer sowie das unbedingt notwendige Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - trotz einmaliger schriftlicher Erinnerung sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist
  - in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder sich in sonstiger Weise vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt oder den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert. Dies ist auch der Fall, wenn das Mitglied gegen Tierschutzbestrebungen im Allgemeinen verstößt oder sonst Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen, insbesondere nicht auf Rückzahlung des für das Ausschlussjahr bereits gezahlten Vereinsbeitrags.

4. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Tierschutz im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen hervorragende Verdienste erworben haben.
5. Jedes ordentliche Mitglieder hat folgende Rechte und Pflichten
  - Teilnahme an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - Wahrung der Verschwiegenheit über Vereinsbelange
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein
  - pünktliche und fristgemäße Zahlung der festgesetzten Beiträge

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder sich damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
  - Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
  - Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden in der Regel im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jedes Jahr des Verzuges verzinst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen,
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung), sowie aus 1 - 3 Beisitzern. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes. Er nimmt lediglich besondere Funktionen wahr, die ihm innerhalb des Vereins übertragen sind. Es können von der Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer bestimmt/gewählt werden.
3. Alle Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied und volljährig sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. §7 Abs.1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Gesamt-Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist immer möglich.

5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

## **§ 8**

### **Aufgabenbereich des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er führt dessen laufenden Geschäfte und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung und Abfassung des Jahresberichts
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens (letzteres mit Ausnahme des Falles des Vereinsendes)
- die Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen

## **§ 9**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in den Vorstandssitzungen, die nach Bedarf, mindestens aber alle drei Monate, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung durch den ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden kann schriftlich, fernmündlich, telegraphisch oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der in dieser Satzung geregelten Fälle, in denen eine 2/3 Mehrheit oder Einstimmigkeit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - (1) Entgegennahme des schriftlichen Jahresberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
  - (2) Entlastung des Vorstandes
  - (3) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - (4) Änderung der Satzung
  - (5) Auflösung des Vereins
  - (6) Erlass von Ordnungen
  - (7) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - (8) Verleihung und Abererkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - (9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
  
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal - im ersten Halbjahr eines jeden Jahres - statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
  - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt
  
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch e-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der e-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte e-Mail – Adresse des Mitgliedes.
  
4. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von e-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
  
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Der Schriftführer ist zu Beginn der Versammlung durch die erschienenen Mitglieder zu wählen.

Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden Blockwahl darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.
8. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder haben.
9. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Es muss enthalten:
  - (1) Ort und Zeit der Versammlung
  - (2) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - (3) Zahl der erschienen Mitglieder
  - (4) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - (5) die Tagesordnung
  - (6) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen )
  - (7) die Art der Abstimmung
  - (8) Satzungs- und Zweckänderungsanträge
  - (9) Beschlüsse

## § 11

### Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahrene Kassenprüfer. Diese können insgesamt dreimal wiedergewählt werden; sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Kassenprüfung ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durchzuführen.
3. Der Vorstand gewährt den Kassenprüfern umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen und erteilt alle notwendigen Auskünfte. Die Einsichtnahme und Auskünfte dürfen nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung mündlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
5. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## **§ 12**

### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein.
2. Sofern der Verein Versicherungen abgeschlossen hat oder abschließt, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können, werden - soweit zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich -, personenbezogene Daten der Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen übermittelt. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit allen satzungsgemäßen Tätigkeiten des Vereins, seiner Mitglieder, mit Kursen und Veranstaltungen, veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder z.B. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein. Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Fotos und Daten sowie der Übermittlung an Dritte generell oder für den Einzelfall jederzeit gegenüber dem Vorstand widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung; der Verein entfernt vorhandene Fotos, Namen und Daten von seiner Homepage und der ihm sonst unterstehenden Medien (z. B. Vereinszeitung).



4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

### **§ 13**

#### **Haftungsbeschränkung**

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47ff BGB). Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.
2. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Umweltstiftung WWF Deutschland = World Wide Fund for Nature, die es für ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§15 Satzungsänderungen**

Eine Satzungsänderung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand im Übrigen, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die entweder nur redaktioneller Art sind oder die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt der geltenden Satzung nicht berühren. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## **§16 Schlußbestimmungen**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung beschlossen. Sie trat mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.